



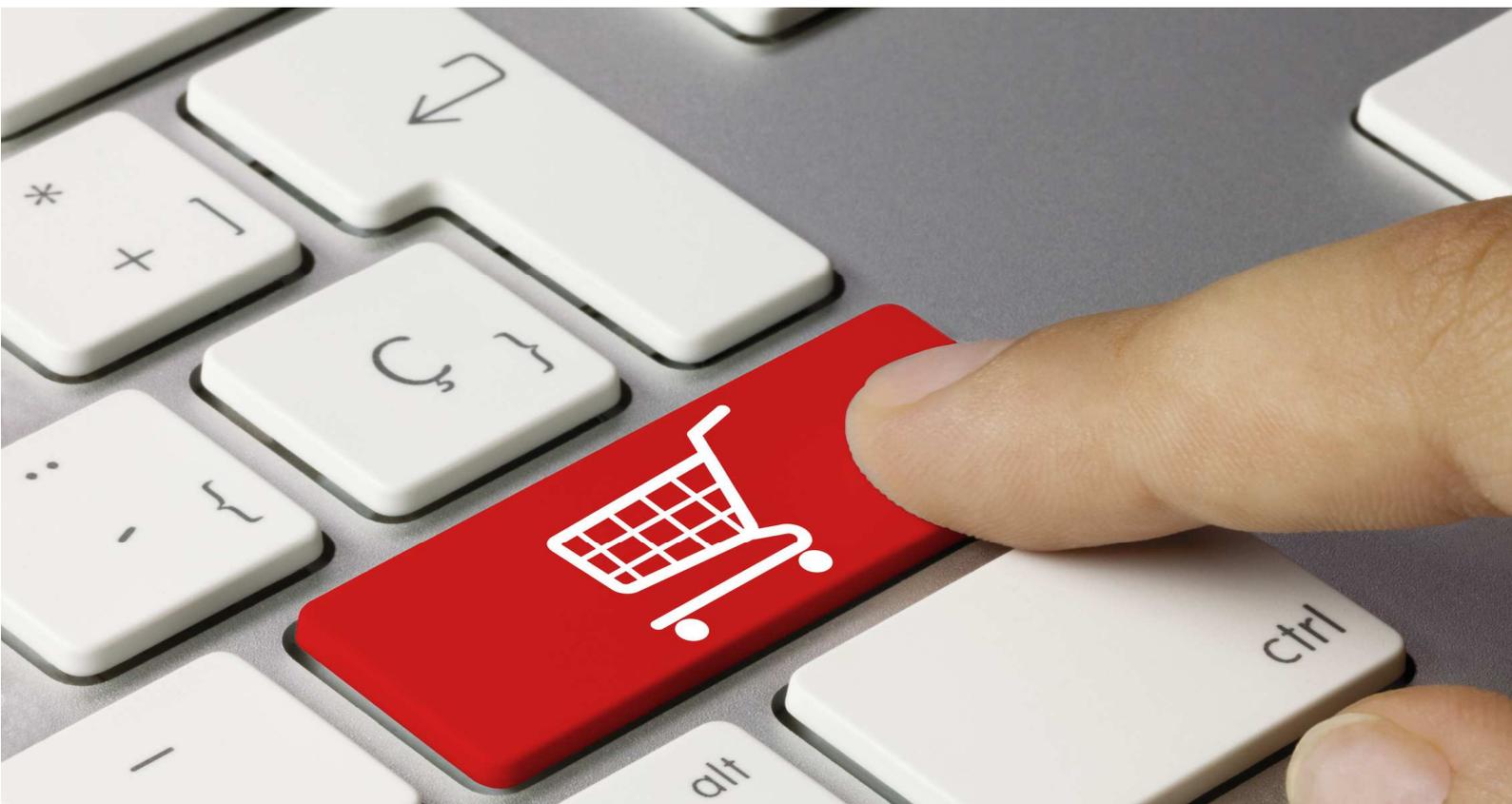
Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



Leitlinie für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Internet- und Versandhandel

Gesetzliche Pflichten beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln
über den Internet- und Versandhandel

Stand: Februar 2016



Herausgeber:

Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK)

Kontakt:

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstsitz Braunschweig
Postfach 15 64
38005 Braunschweig
200@bvl.bund.de

Titelbild: © momius Fotolia

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	4
2.	Pflichten des Verkäufers.....	5
2.1	Sachkunde des Verkäufers.....	5
2.2	Anzeigepflicht der Verkaufstätigkeit bzw. Vermittlung.....	5
2.3	Abgabe nur zugelassener Pflanzenschutzmittel.....	7
2.4	Abgabe von Profi-Pflanzenschutzmitteln nur gegen Vorlage des Sachkundenachweises.....	9
2.5	Unterrichtungspflichten des Händlers.....	10
2.6	Einhaltung der Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung bei der Abgabe von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln.....	12
2.7	Verpackung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln.....	14
2.8	Lagerung von Pflanzenschutzmitteln.....	14
2.9	Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel.....	15
2.10	Aufzeichnungspflichten des Verkäufers.....	15
2.11	Werbung für Pflanzenschutzmittel.....	16
2.12	Sonstige Hinweise.....	16
3.	Rechtsgrundlagen.....	18
4.	Anlagen.....	19
	Adressen der zuständigen Landesbehörden.....	19
	Käuferinformationsblatt über die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (PSM) im Versand- und Internethandel.....	22

1. Einleitung

Zielrichtung

Diese Leitlinie hat das Ziel, Internet- und Versandhändler von Pflanzenschutzmitteln möglichst kompakt und anschaulich über die Anforderungen zu informieren, die sich für den Handel mit Pflanzenschutzmitteln aus dem Pflanzenschutzrecht ergeben.

Die Anforderungen beim Verkauf¹ von Pflanzenschutzmitteln gelten unabhängig vom Ort des Geschäftssitzes und der Handelsform. Damit müssen alle Anbieter von Pflanzenschutzmitteln im Internet- und Versandhandel und ebenso Internetauktionshäusern oder Handelsplattformen, die pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften beachten. Verstöße gegen diese Vorschriften können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, einige Verstöße fallen unter das Strafrecht.

Neben den Vorgaben für den Verkauf¹ von Pflanzenschutzmitteln müssen weitere pflanzenschutzrechtliche Vorgaben im Internet- und Versandhandel beachtet werden, die in dieser Leitlinie nicht behandelt werden. Hierzu gehören beispielsweise die Bestimmungen zur Ein- und Ausfuhr oder das innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln. Diese Fragen können im konkreten Fall von den Pflanzenschutzdiensten und/oder den Zollbehörden beantwortet werden.

Die Leitlinie befasst sich nicht mit den chemikalienrechtlichen Vorgaben für die Lagerung, den Transport, die Abgabe bzw. den Versand von Gefahrstoffen. Es ist nicht beabsichtigt über allgemeine gesetzliche Vorgaben zu informieren, die beim Versand oder Internethandel beachtet werden müssen (z. B. Gestaltung des Impressums, Vertrags- und Rücktrittsbedingungen, Regelungen zum Vertragsrecht, Haftungsfragen...).

Maßgebliche Grundlage der Ausführungen in dieser Leitlinie sind die zitierten Gesetzestexte. Rechtlich bindend sind jedoch die Gesetze in der jeweils geltenden Fassung. Eventuelle Neuregelungen nach Drucklegung dieser Leitlinie sind zu berücksichtigen.

Eine kurze Zusammenfassung der Anforderungen an Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln ist als separates Dokument verfügbar:

www.bvl.bund.de/psmhandel > Online- und Versandhandel > Links und Dokumente.

¹ Der verwendete umgangssprachliche Begriff „Verkauf“ ist im Sinne des rechtlichen Begriffs Inverkehrbringen zu verstehen. Hierunter fällt das Bereithalten zum Verkauf innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jede andere Form der Weitergabe, unabhängig davon, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, sowie der Verkauf, Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst. Wenn ein Pflanzenschutzmittel den Besitzer wechselt, findet – mit Ausnahme der Rückgabe an den früheren Verkäufer - ein Inverkehrbringen immer statt (Art. 3 Nr. 9 VO (EG) 1107/2009).

2. Pflichten des Verkäufers

2.1 Sachkunde des Verkäufers

Jede Person, die Pflanzenschutzmittel verkauft, muss die erforderliche Zuverlässigkeit und fachlichen Kenntnisse besitzen. Die formalen Voraussetzungen an die Sachkunde sind erfüllt, wenn der Verkäufer

- seinen Sachkundenachweis Pflanzenschutz für Abgeber vorlegen kann (Muster siehe unter Punkt 2.4) und
- seinen Fort- oder Weiterbildungsverpflichtungen fristgerecht nachgekommen ist.

Die Sachkunde für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln ist eine zwingende Voraussetzung für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln über das Internet. **Dies gilt auch für Privatpersonen, die im Internet Pflanzenschutzmittel abgeben.**

Die Sachkunde kann über eine entsprechende Berufsausbildung oder eine bestandene Sachkunde-Prüfung erworben werden. Als Nachweis der Sachkunde im Pflanzenschutz reicht der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung, eines abgeschlossenen Studiums oder einer bestandenen Sachkunde-Prüfung seit dem 26.11.2015 **nicht** mehr aus. Der Nachweis kann nur noch durch Vorlage des Sachkundenachweises erbracht werden. Die zuständige Behörde, die sich aus dem Wohnsitz des Verkäufers ergibt, stellt diesen auf Antrag aus.

Um die Berechtigung zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln aufrecht zu erhalten, müssen auch Verkäufer regelmäßig, innerhalb von Dreijahreszeiträumen, anerkannte Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen besuchen.

Zur Einhaltung der Unterrichts- und Informationspflicht beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln hat das Unternehmen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Pflanzenschutzmittel ausschließlich durch sachkundige Personen abgegeben werden.

Je nach der Organisation und Größe des Versandhandels müssen ggf. mehrere Personen sachkundig sein, z. B. für Urlaubsvertretungen.

Ansprechpartner in den Ländern zu Fragen der Sachkunde bzw. Links zu den Online-Anträgen sind aufgeführt unter: <https://www.pflanzenschutz-skn.de/>

Anmerkung:

In Abhängigkeit von der chemikalienrechtlichen Einstufung eines Pflanzenschutzmittels kann zusätzlich die Sachkunde nach Chemikalienverbotsverordnung für den Verkäufer erforderlich sein. Das betrifft beispielsweise Pflanzenschutzmittel, die als **giftig oder sehr giftig** eingestuft wurden oder die **bestimmte Wirkstoffe** enthalten, z. B. Rodentizide mit Zinkphosphid, Aluminiumphosphid oder Calciumphosphid.

2.2 Anzeigepflicht der Verkaufstätigkeit bzw. Vermittlung

Beachtung der Anzeigepflicht gemäß § 24 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) - Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

Jede Person, die Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen verkaufen will, muss diese Tätigkeit vorher bei der zuständigen Behörde anzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht somit auch für Privatpersonen, wenn mit dem Pflanzenschutzmittelverkauf ein Erwerbszweck verbunden ist.

Die für die Anzeige der Verkaufstätigkeit gemäß § 24 Abs. 1 PflSchG zuständige Behörde ergibt sich aus dem Betriebssitz. Auf der Homepage des BVL sind die Ansprechpartner in den Ländern aufgeführt, bei denen die Anzeige erfolgen muss:

www.bvl.bund.de/psmhandel > Anzeige der Verkaufstätigkeit und Aufzeichnungen > Links und Dokumente

Bitte beachten:

- Anzeigenrelevante Daten sind Web-Adresse des Shops (bzw. der genutzten Plattform), natürlicher Name des Anbieters (falls relevant auch Nickname), postalische Anschrift und Telekommunikationsdaten (Telefon, Mailadresse) etc.
- Änderungen anzeigerelevanter Daten müssen der zuständigen Behörde zeitnah mitgeteilt werden.
- Werden an mehreren Betriebsstandorten (z. B. Internetadressen, Handelsplattformen oder Filialen) Pflanzenschutzmittel gehandelt, ist jede separat bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Soweit die Länder keine besonderen Vorschriften erlassen haben, ist keine bestimmte Form der Anzeige vorgeschrieben. In der Regel erhält man bei der zuständigen Behörde ein Anzeigenformular.

Verkauf von Pflanzenschutzmitteln durch Privatpersonen

Eine Privatperson darf ohne entsprechenden Sachkundenachweis für Abgeber keine Pflanzenschutzmittel über das Internet zum Verkauf anbieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 PflSchG).

Es ist zu beachten, dass ein privater Verkäufer die gleichen Pflichten wie der gewerbemäßige Abgeber hat. Beim Verkauf für gewerbliche Zwecke ist zusätzlich die Anzeigepflicht gemäß § 24 Abs. 1 PflSchG zu beachten.

Beachtung der Anzeigepflicht gemäß § 24 Abs. 2 PflSchG - Vermittlung des Verkaufs oder der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln

Wer zu gewerblichen Zwecken die Einfuhr, das innergemeinschaftliche Verbringen oder den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln vermitteln will, muss dies vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und seiner Telekommunikationsdaten beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) anzeigen. Zu Vermittlern gehören z. B. Internetauktionshäuser oder Verkaufsplattformen.

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstsitz Braunschweig
Postfach 15 64
38005 Braunschweig
E-Mail: 200@bvl.bund.de
www.bvl.bund.de

Anmerkung:

Beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln, die als **giftig oder sehr giftig** eingestuft sind oder die **bestimmte Wirkstoffe** enthalten (z. B. Rodentizide mit Zinkphosphid, Aluminiumphosphid oder Calciumphosphid), müssen zusätzlich die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung bzw. der Chemikalienverbotsverordnung beachtet werden. Vor dem Verkauf muss zusätzlich eine spezielle Handelserlaubnis durch die für das Chemikalienrecht zuständigen Behörden erteilt werden.

2.3 Abgabe von zugelassenen Pflanzenschutzmittel

Informationen über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Die folgenden Online-Datenbanken bzw. Listen auf der Internetseite des BVL in der Rubrik „Zugelassene Pflanzenschutzmittel“ können genutzt werden, um zu überprüfen, ob ein Pflanzenschutzmittel noch verkauft werden darf (www.bvl.bund.de/infopsm > Links und Dokumente).

- Online-Datenbank über zugelassene Pflanzenschutzmittel
- Verlängerungen von Zulassungen
- Zulassungen für Notfallsituationen
- Widerrufene und ruhende Zulassungen
- Liste über abgelaufene Zulassungen
- Liste der Genehmigungen für den Parallelhandel
- „Übersichtsliste“: Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel in Deutschland und Informationen über das Zulassungsende, beendete Zulassungen und Abverkaufsfristen.

Fragen zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln beantworten das BVL (200@bvl.bund.de) und die zuständigen Behörden in den Ländern.

Zugelassene Pflanzenschutzmittel

Artikel 28 der VO (EG) Nr. 1107/2009 regelt EU-weit unmittelbar, dass die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln die Voraussetzung für den Verkauf und für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist. In Absatz 1 heißt es: *Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn es in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß dieser Verordnung zugelassen wurde.* Konkret bedeutet dies, dass in Deutschland nur Pflanzenschutzmittel verkauft werden dürfen, die in Deutschland vom BVL zugelassen sind. Pflanzenschutzmittel, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind, dürfen – zumindest in der dort zugelassenen Aufmachung – in Deutschland nicht verkauft werden. Gegebenenfalls kann eine Genehmigung für den Parallelhandel (siehe dort) beantragt werden.

Ein in Deutschland zugelassenes Pflanzenschutzmittel ist mit der **8-stelligen Zulassungsnummer** des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), z. B. 024395-00, eindeutig gekennzeichnet. Diese Form der Zulassungsnummer ist seit dem 01.01.2009 vorgeschrieben. Vor dem 01.01.2009 zugelassene Pflanzenschutzmittel mit einem Herstellungsdatum ab dem 01.01.2010 müssen ebenfalls mit der neuen Form der Zulassungsnummer gekennzeichnet werden.

Ob ein Pflanzenschutzmittel in Deutschland zugelassen ist, kann über einen Abgleich der Angaben auf dem Pflanzenschutzmittel mit den Informationen der Zulassungsbehörde im Internet (z. B. in der Online-Datenbank) überprüft werden.

Ist ein Mittel unter der aufgedruckten Zulassungsnummer nicht mehr in der Online-Datenbank aufgeführt, ist zu prüfen, ob

- eine **Abverkaufsfrist** besteht und bis wann diese endet (siehe „Übersichtsliste“, Tabelle 7 „Beendete Zulassungen mit Aufbrauchfristen und Beseitigungspflichten“);

oder

- ein **Ruhen** oder ein **Widerruf** des Mittels angeordnet wurde (siehe Liste „Widerrufene und ruhende Zulassungen“). Ist das der Fall, besteht ein Handels- und Anwendungsverbot!

Das BVL bietet einen Newsletter per E-Mail an, der aktuell über Änderungen im Zulassungsverfahren informiert. Hierzu gehören z. B. Benachrichtigungen, wenn die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels widerrufen oder das Ruhen der Zulassung angeordnet wird. Auf die Seite zur Anmeldung für den Newsletter gelangt man über die Homepage des BVL: www.bvl.bund.de/newsletter

Abverkaufsfrist

Pflanzenschutzmittel dürfen nach Ablauf der Zulassung noch für einen Zeitraum von 6 Monaten ab dem Tag des Endes der Zulassung abverkauft werden (sogenannte Abverkaufsfrist),

- wenn die Zulassung nicht von Amts wegen widerrufen und auch das Ruhen der Zulassung nicht angeordnet ist und
- wenn sie sich zu dieser Zeit bereits im freien Verkehr befunden haben (§ 28 Abs. 4 PflSchG).

Das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels durch den Hersteller, den Zulassungsinhaber oder den erstmaligen Inverkehrbringer ist während der Abverkaufsfrist nicht mehr zulässig.

Eine Übersicht, ob eine Abverkaufsfrist besteht und wie lange diese dauert, ist auf der BVL-Homepage recherchierbar (siehe: www.bvl.bund.de/infopsm „Übersichtsliste“, Tabelle 7 „Beendete Zulassungen mit Aufbrauchfristen und Beseitigungspflichten“).

Nach Ablauf der Zulassung (und der ggf. geltenden Abverkaufsfrist) ist ein Verkauf eines Pflanzenschutzmittels nicht mehr zulässig. Mit einer erneuten Zulassung ändern sich die Gebrauchsanleitung und teilweise auch die Zusammensetzung des Mittels. Erkennbar sind abgelaufene bzw. neue Zulassungen an der 8-stelligen Zulassungsnummer. Mit einer erneuten Zulassung wird eine neue Nummer vergeben. Derzeit wird bei einer erneuten Zulassung die zweite Ziffer hochgezählt (024395-00 wird zu 034395-00).

Auch wenn bei einer erneuten Zulassung eines Pflanzenschutzmittels die Aufmachung eines Pflanzenschutzmittels unverändert bleibt, dürfen Mittel mit der alten Zulassungsnummer nicht mehr abgegeben werden.

Für parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel (siehe folgender Absatz) gelten analoge Bestimmungen.

Genehmigte Pflanzenschutzmittel für den Parallelhandel

In anderen Mitgliedstaaten zugelassene Pflanzenschutzmittel, die mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel identisch sind, dürfen in Deutschland in Verkehr gebracht werden, wenn eine Parallelhandelsgenehmigung des BVL für Deutschland gemäß § 46 PflSchG vorliegt.

Ein parallel zu handelndes Pflanzenschutzmittel ist beim Verbringen oder Verkauf mit seiner beim BVL registrierten Bezeichnung, dem Namen und der Anschrift des Inhabers der Genehmigung für den Parallelhandel und der vom BVL erteilten Genehmigungsnummer (GP-Nummer) zu kennzeichnen. Die **GP-Nummer** = **G**enehmigung **P**arallelhandel ersetzt seit dem 14. Juni 2011 die bisherige PI-Nummer.

Diese GP-Nummer setzt sich aus der Zulassungsnummer des Referenzmittels (= in Deutschland zugelassenes identisches Pflanzenschutzmittel), einem Schrägstrich sowie einer dreistelligen Nummer zusammen, die der eindeutigen Identifizierung dient, z. B. 024395-00/001.

In der Liste des BVL „Liste der Genehmigungen für den Parallelhandel“ sind in der Tabelle „gültige Genehmigungen“ die Mittel aufgeführt, die verkauft werden dürfen. In der Tabelle

„abgelaufene Genehmigungen“ ist für Mittel mit abgelaufener Genehmigung das Ende der jeweiligen Abverkaufsfrist genannt.

Reimporte

Ein Reimport ist ein in Deutschland zugelassenes Pflanzenschutzmittel in seiner für den Verkauf in Deutschland bestimmten Originalverpackung und Originaletikettierung, das aus einem anderen Staat wieder eingeführt oder innergemeinschaftlich verbracht wird (§ 2 Nr. 17 PflSchG). Ein Umfüllen oder Umetikettieren des Produktes ist verboten. Es gelten die Bestimmungen für zugelassene Pflanzenschutzmittel.

Produktqualität

Zu beachten ist auch, dass die Garantie der Hersteller eines Pflanzenschutzmittels für das Zulassungsverfahren eine einwandfreie Produktqualität innerhalb von zwei Jahre ab dem Produktionsdatum belegen muss. Bei länger gelagerten Pflanzenschutzmitteln können sich in Einzelfällen Probleme mit dem Mindestwirkstoffgehalt oder der Homogenisierbarkeit ergeben. Daher sollte der Warenumsatz nach dem Prinzip „First in First out“ erfolgen.

2.4 Abgabe von Profi-Pflanzenschutzmitteln nur gegen Vorlage des Sachkundenachweises

Pflanzenschutzmittel, die nur für die Verwendung durch berufliche Anwender zugelassen sind, dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber über einen Sachkundenachweis Pflanzenschutz verfügt (§ 23 Abs. 1 Satz 1 PflSchG). Daher ist der Käufer darüber zu informieren, dass er beabsichtigt, ein Pflanzenschutzmittel für berufliche Anwender zu erwerben und er hierzu die notwendige Sachkunde im Pflanzenschutz nachweisen muss.

The image shows two sample forms for a 'Sachkundenachweis Pflanzenschutz' (Professional Certificate for Plant Protection). Both forms feature a large 'D' logo with a caduceus symbol and a QR code.

Left Form (Holder Details):

- Title: Sachkundenachweis Pflanzenschutz
- Section: berechtigt zu:
- Options:
 - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln / Beratung zum Pflanzenschutz
 - Abgabe von Pflanzenschutzmitteln
- Name: Hans Mustermann (Vorname, Familienname)
- Birth Date: 05.12.1942 (Geburtsdatum)
- Birth Place: Bonn (Geburtsort)
- Registration Number: NW-01-3456789-1 (Registriernummer)

Right Form (Issuing Authority and Dates):

- Title: Sachkundenachweis Pflanzenschutz
- Section: Bundesland Ausstellende Behörde
- Field: Landeswappen
- Location: Musterhausen (Ausstellungsort)
- Issue Date: 01.07.2014 (Ausstellungsdatum)
- Start Date: 01.01.2013 (Beginn erster Fortbildungszeitraum)
- Signature Line: Unterschrift des Inhabers

Abbildung: Muster Sachkundenachweis Pflanzenschutz

Hinsichtlich des Bestellvorgangs ist zu beachten:

- Der Verkäufer muss sich den **Sachkundenachweis** vor Abschluss des Kaufes vom Käufer in geeigneter Weise **vorlegen lassen**.
- Der Sachkundenachweis gilt nur **zusammen mit dem Lichtbildausweis**.
- Als Nachweis kann der Käufer den beidseitig eingescannten Sachkundenachweis zusammen mit einer Kopie des Lichtbildausweises elektronisch übermitteln oder faxen. Interessenten, die keine Nachweise übermitteln, ist die Abgabe zu verweigern.

- Eine Abgabe darf nur erfolgen, wenn die Angaben auf dem Sachkundenachweis und dem Lichtbildausweis identisch sind.
- Bestehen Zweifel an der Echtheit des Sachkundenachweises bzw. an der Identität des Sachkundigen, ist die Abgabe zu verweigern. Nachfragen sind beim zuständigen Pflanzenschutzdienst möglich, aber auf Ausnahmen zu beschränken. Die ersten Buchstaben der Registriernummer und die Kennzeichnung auf der Rückseite geben das Bundesland an (abgekürzt), in der die zuständige Behörde ihren Sitz hat.

Eine Leitlinie zur praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Abgabe von Profimitteln wurde von den Pflanzenschutzdiensten der Länder erstellt und ist auf der Homepage des BVL verfügbar: www.bvl.bund.de/psmhandel > Online- und Versandhandel > Links und Dokumente

2.5 Unterrichtungspflichten des Händlers

Information des Käufers über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung eines Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen

Beschreibung des Angebots (Auslobung)

Beim Internet- und Versandhandel muss das angebotene Pflanzenschutzmittel umfassend beschrieben werden, da eine direkte Beratung des Käufers mit der Möglichkeit zu Rückfragen nicht unmittelbar gegeben ist. Der Käufer ist über die Identität, sowie die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, zu informieren (Unterrichtungs- und Informationspflichten nach § 23 Abs. 3 PflSchG). Ein bloßer Hinweis auf die Gebrauchsanleitung genügt nicht.

Um den Käufer ausreichend zu informieren, sind folgende Angaben bereit zu stellen:

- **Name des Pflanzenschutzmittels** entsprechend der Zulassung, **vollständige Zulassungsnummer** (8-stellig) und **Name des Herstellers**.

Diese Angaben müssen den Angaben in der Datenbank des BVL entsprechen. Diese gibt Auskunft über den Zulassungsstand des angebotenen Pflanzenschutzmittels und die mit der Zulassung genehmigten Anwendungsgebiete, die festgelegten Anwendungsbestimmungen und sonstige Auflagen: www.bvl.bund.de/infopsm > Links und Dokumente: Online Datenbank

Entsprechend sind bei parallel gehandelten Pflanzenschutzmitteln **Name** entsprechend der Genehmigung zum Parallelhandel, **vollständige GP-Nummer** (11-stellig) von dem Produkt und **Name des Importeurs** anzugeben.

Auf der Homepage des BVL sind die Pflanzenschutzmittel aufgeführt, die parallel gehandelt werden dürfen: www.bvl.bund.de/infopsm > Links und Dokumente: Genehmigungen für den Parallelhandel

Das ausgelieferte Pflanzenschutzmittel muss dem angebotenen Pflanzenschutzmittel hinsichtlich Namen, Zulassungsnummer und Hersteller in allen Punkten entsprechen. Die Auslieferung eines Pflanzenschutzmittels, das unter einer anderen Auslobung angeboten oder bestellt wurde, ist nicht zulässig.

- Wenn das Angebot ein Produktfoto enthält, dann hat dieses dem Pflanzenschutzmittel zu entsprechen, das tatsächlich ausgeliefert wird.

- Hinweis auf die Verwenderkategorie (berufliche Anwender, nicht-berufliche Anwender):
 - Bei Pflanzenschutzmitteln, die für die berufliche Anwendung zugelassen sind, sind die Hinweise: „Nur für den beruflichen Anwender!“ unmittelbar neben der Packungsgröße und „Der Besitz des Sachkundenachweises Pflanzenschutz ist zum Erwerb und zur Anwendung des Pflanzenschutzmittels notwendig“ anzugeben.
 - Bei Pflanzenschutzmitteln, die für nicht berufliche Anwender zugelassen sind, ist der Hinweis „Anwendung durch nicht-berufliche Anwender zulässig“ anzugeben.
- Nennung der zugelassenen Anwendungsgebiete.
- Wesentliche produktbezogene Verbote und Beschränkungen gehören an den Anfang des Angebots, so dass sie für den Käufer schnell und leicht erkennbar sind, z. B.
 - die Angaben der Bienengefährlichkeit,
 - Zu den Unterrichtungspflichten des Verkäufers gehört, dass er den Käufer aktiv über das **absolute Anwendungsverbot** (gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 PflSchG) von Pflanzenschutzmitteln auf **befestigten Flächen** wie Gehwegen, Auffahrten, Terrassen, Wegen und Plätzen...), auf sonstigen **nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen** (Säume an Wegen, Weiden, Äckern und Wäldern, Gewässerufer) und **in und unmittelbar an oberirdischen Gewässern** hinweist.
 - Bei Phosphorwasserstoff entwickelnden Verbindungen (ausgenommen Zinkphosphid als rodentizides Ködermittel) ist auf das eingeschränkte Anwendungsverbot gemäß Anlage 2 Nr. 5 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung hinzuweisen (Verbot der Anwendung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten, Verbot der Begasung gegen Hamster und Maulwürfe, **Verbot des Versands an Privatpersonen**).
 - Bei **Clothianidin-**, **Imidacloprid-** oder **Thiamethoxam-**haltigen Mitteln ist auf das Anwendungsverbot im Haus- und Kleingartenbereich und die Beschränkungen bei der Saatgut- bzw. Blattbehandlung gemäß Anlage 3 Nr. 1a, 5a und 7 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung hinzuweisen.
- Sicherheitshinweise, die beim Umgang mit dem Mittel beachtet werden müssen.
- Link auf das Sicherheitsdatenblatt.
- Empfohlen wird ein Link auf die aktuelle Gebrauchsanleitung.

Möglichkeit zu Rückfragen des Käufers

Der Anbieter muss, um seiner Unterrichtungspflicht gemäß § 23 Abs. 3 PflSchG nachzukommen, auch Rück- bzw. Nachfragen zum Produkt ermöglichen.

Für die Nachfragen des Käufers zur Anwendung oder zum Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel (z. B. zur Lagerung oder Entsorgung) muss ein sachkundiger Ansprechpartner, in geeigneter Weisezeitnah erreichbar sein.

Im Impressum ist die Angabe einer E-Mail-Adresse zwingend vorgeschrieben, und es wird die Angabe einer Telefonnummer empfohlen. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Telemediengesetzes „sind Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation [...] ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post“ vorgeschrieben.

Wenn auf eine Telefonnummer verzichtet wird, sollte stattdessen ein Kontaktformular für Anfragen integriert werden, mit dessen Hilfe Anfragen beantwortet werden. Auf Bitte des

Nutzers sollte der Webseitenbetreiber eine direkte Kontaktmöglichkeit anbieten, die offline genutzt werden kann. **Es wird daher allen Unternehmen empfohlen, generell zusätzlich die Telefonnummer anzugeben.**

Es muss gewährleistet sein, dass der Ansprechpartner, der für Rückfragen zur Verfügung steht, Inhaber des Sachkundenachweises für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln ist.

Informationspflicht bei der Abgabe an nichtberufliche Anwender

- Gemäß § 23 Abs. 4 PflSchG ist der nichtberufliche Anwender besonders über die Gefahren beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zu informieren:

*„Bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nicht-berufliche Anwender stellt der Abgebende darüber hinaus allgemeine Informationen über die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt zur Verfügung. Die allgemeinen Informationen berücksichtigen insbesondere den **Anwenderschutz**, die sachgerechte **Lagerung, Handhabung und Anwendung** sowie die sichere **Entsorgung** nach den abfallrechtlichen Vorschriften und Möglichkeiten des Pflanzenschutzes mit geringem Risiko.“*

- Bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nichtberufliche Anwender müssen zusätzliche Informationen bereitgestellt werden, die für berufliche Anwender nicht erforderlich sind. Wichtig ist, dass der Käufer die Informationen angeboten bekommt und nicht suchen muss. Auch sollten die Informationen ausdrückbar sein, damit diese bei einer Anwendung vor Ort verfügbar sind. Hierzu können Broschüren zum Download angeboten werden, z. B.:
 - Broschüre „Kauf, Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln - Tipps für Hobbygärtner“ des BVL (www.bvl.bund.de/pflanzenschutzmittel_garten)
 - Käuferinformationsblatt (siehe Anlage) und www.bvl.bund.de/psmhandel > Online- und Versandhandel > Links und Dokumente

2.6 Einhaltung der Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung bei der Abgabe von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) enthält weitere Vorschriften für den Verkauf und die Anwendung von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln. Damit soll der missbräuchliche Einsatz dieser Pflanzenschutzmittel auf abschwemmungsgefährdeten Flächen verhindert werden. Unzulässige Fehlanwendungen sind eine Hauptquelle für Pflanzenschutzmitteleinträge dieses Wirkstoffs in das Oberflächen- und Grundwasser.

Der Verkäufer muss wissen, auf welchen Flächen ein Anwendungsverbot gilt. Auf der Homepage des BVL unter der Rubrik „für Händler“ sind unter „Vorschriften zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln“ verschiedene Beispiele mit Abbildungen aufgeführt. Auch müssen die Anwendungsbeschränkungen (= Anwendungsverbote) gemäß Anlage 3 Nr. 4 und 5 der PflSchAnwV bekannt sein:

1. *Anwendungsverbot auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke, Split, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen und Schmutzwasserkanäle besteht.*

2. *Anwendungsverbot auf oder unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder in Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht.*

Information des Käufers

Zu den Unterrichtungspflichten des Verkäufers gehört es, dass er den Käufer aktiv über die Beschränkungen bei der Anwendung von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln informiert. Das betrifft das Anwendungsverbot auf befestigten Flächen (wie Gehwegen, Auffahrten, Terrassen, Wege und Plätze...) und auf sonstigen nicht unmittelbar landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (Säume an Wegen, Weiden, Äckern und Wäldern, Gewässerufer, ...) gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 PflSchG.

Der Käufer muss darüber informiert werden, dass eine Anwendung des Pflanzenschutzmittels auf befestigten Flächen und Nichtkulturlandflächen nur erlaubt ist, wenn die zuständige Behörde **vorher** eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat. Der Wortlaut der Anwendungsbestimmung NS660 bzw. NS660-1 ist abzudrucken:

Die Anwendung des Mittels auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, ist nur mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig (§ 12 Abs. 2 PflSchG). Zu diesen Flächen gehören alle nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, wozu auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen gehören. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Mit einem Link auf die Seite www.wasser-und-pflanzenschutz.de können dem Käufer umfangreiche Informationen zur Rechtslage und zu nicht-chemischen Alternativen zur Verfügung gestellt werden.

Besondere Abgabebedingungen

Bei Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln gelten gemäß § 3a PflSchAnwV besondere Abgabebedingungen:

- Der Verkäufer muss sich im ersten Schritt vergewissern, dass der Käufer das Anwendungsverbot gemäß § 12 Abs. 2 PflSchG und die Anwendungsbeschränkungen gemäß Anlage 3 Nr. 4 und 5 der PflSchAnwV zur Kenntnis genommen hat. Das sollte der Verkäufer sich aktiv bestätigen lassen, z. B. über folgenden Text:

„Ich bestätige hiermit, dass ich darüber informiert wurde, dass eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen (Gehwege, Auffahrten, Terrassen, Wege und Plätze...) und auf sonstigen nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (Säume an Wegen, Weiden, Äckern und Wäldern, Gewässeruferrn, ...) und unmittelbar in oder an Gewässern verboten ist. Die Anwendung auf diesen Flächen kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.“

- In einem zweiten Schritt sollte der Käufer gefragt werden, für welchen Zweck bzw. auf welcher Fläche der Käufer das Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat anwenden möchte.

Die Antwort des Käufers ist telefonisch, per E-Mail oder mit einem Kontaktformular an den Verkäufer zu übermitteln.

- Wenn der Käufer angibt, dass er das Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat auf Flächen anwenden will, die unter die Anwendungsbeschränkung fallen, muss er dem Verkäufer **vor der Abgabe** die erteilte Ausnahmegenehmigung gemäß § 12

Abs. 2 PflSchG der zuständigen Behörde übermitteln (E-Mail, Fax). Erst nach Vorlage einer Genehmigung, darf der Verkauf erfolgen.

2.7 Verpackung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

Verpackung

Pflanzenschutzmittel dürfen nur in ihrer Originalverpackung verkauft werden. Eine Umfüllung, z. B. in kleine Verpackungseinheiten, ist nicht zulässig.

Kennzeichnung

Pflanzenschutzmittel müssen korrekt verpackt und gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar angebracht sein (lose Beipackzettel reichen nicht aus). Gebinde mit poröser, unvollständiger oder beschädigter Kennzeichnung sind nicht mehr verkehrsfähig.

Die Kennzeichnung und Verpackung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzrecht umfasst die festgesetzten Anwendungsgebiete und –bestimmungen sowie weitere Angaben und Aufschriften. In der Online-Datenbank (www.bvl.bund.de/infopsm) des BVL können die Angaben recherchiert werden, die auf der Verpackung abgedruckt sein müssen.

Zu beachten ist, dass die Herstellung, das innergemeinschaftliche Verbringen oder der Verkauf von Pflanzenschutzmitteln verboten ist, wenn sie

- hinsichtlich ihrer Identität oder Herkunft falsch gekennzeichnet sind oder
- in anderer Weise mit irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung versehen sind.

Produkte für die Verwendung im Haus- und Kleingartenbereich

Im Haus- und Kleingartenbereich dürfen nur solche Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die

1. für die **Anwendung durch nichtberufliche Anwender** zugelassen sind oder
2. für berufliche Anwender zugelassen sind und für die das BVL die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich nach § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 PflSchG festgestellt hat.

Die Pflanzenschutzmittel nach Ziffer 2 dürfen nur von Personen mit Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ausgebracht werden.

Produkte und Packungsgrößen, die an nichtberufliche Anwender verkauft werden, die über keinen Sachkundenachweis verfügen, müssen mit dem folgenden Hinweis gekennzeichnet sein: „Anwendung durch nicht-berufliche Anwender zulässig“.

2.8 Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

Gemäß Pflanzenschutzrecht sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Getrennte Lagerung von verkehrsfähigen und nicht verkehrsfähigen Pflanzenschutzmitteln. Nicht verkehrsfähige Pflanzenschutzmittel sind als solche kenntlich zu machen (Artikel 28 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 3 Nr. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009).

- Getrennte Lagerung und Kenntlichmachung der zur Ausfuhr bestimmten Pflanzenschutzmittel nach § 25 Abs. 2 PflSchG.

Bei der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln sind darüber hinaus verschiedene weitere Vorschriften zu beachten. Hierzu gehören Sicherheitsmaßnahmen z. B. zum Brand- oder Wasserschutz, zum Arbeitsschutz etc. Die zu treffenden Maßnahmen hängen von den gelagerten Mengen und den Eigenschaften der Pflanzenschutzmittel ab (brennbar, Wassergefährdung etc.). Auch sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um einen unbefugten Zutritt oder einen Missbrauch zu verhindern. Da diese Vorschriften nicht Bestandteil des Pflanzenschutzrechts sind, wird auf eine Darstellung verzichtet.

2.9 Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel

Pflanzenschutzmittel dürfen gemäß § 15 PflSchG bei einem Händler (und Anwender) **nicht gelagert** werden, wenn sie Wirkstoffe enthalten, die EU-weit verboten sind oder die einem vollständigen Anwendungsverbot gemäß der PflSchAnwVO unterliegen. Sie sind nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen unverzüglich zu beseitigen.

Werden diese Pflanzenschutzmittel bei einer Kontrolle vorgefunden, wird die Beseitigung angeordnet. Der Händler hat dann nachzuweisen, dass die Pflanzenschutzmittel ordnungsgemäß entsorgt wurden (Vorlage des Entsorgungsnachweises).

Nicht mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel sind gesondert zu lagern und eindeutig zu kennzeichnen. Eine Verwechslung mit den noch zugelassenen Pflanzenschutzmitteln muss ausgeschlossen sein.

Eine Übersicht der Pflanzenschutzmitteln, die der Beseitigungspflicht unterliegen, ist auf der BVL-Homepage verlinkt: www.bvl.bund.de/infopsm > Links und Dokumente:

- „Übersichtsliste“, Tabelle 7 „Beendete Zulassungen mit Aufbrauchfristen und Beseitigungspflichten“. Die Liste wird vierteljährlich aktualisiert.
- In der Datei „Abgelaufene Pflanzenschutzmittel“ kann für Pflanzenschutzmittel mit einem länger zurückliegenden Zulassungsende (ab 1992) recherchiert werden, ob sie der Beseitigungspflicht unterliegen.

2.10 Aufzeichnungspflichten des Verkäufers

Die Dokumentation der Lagerung, des Transports und des Handels von Pflanzenschutzmitteln ist EU-weit einheitlich geregelt. Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 regelt in Verbindung mit § 11 Abs.1 PflSchG die Pflicht zum Führen von Aufzeichnungen über die Handelstätigkeit.

- Von Lieferanten, Händlern, Ein- und Ausführern müssen vollständige und nachvollziehbare Aufzeichnungen geführt werden. Es sind Belege aufzubewahren werden, die über die Ein- und Ausfuhr, die Lagerung und den Verkauf von Pflanzenschutzmittel Auskunft geben.
- Die Aufzeichnungen/ Belege müssen mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Beginn des Jahres, das auf das Jahr der Entstehung der jeweiligen Aufzeichnung/ Belege folgt, aufbewahrt werden.
- Die Aufzeichnungen können elektronisch oder schriftlich geführt werden.
- Die Informationen können von der zuständigen Behörde eingesehen werden.

Die Identität der verkauften Pflanzenschutzmittel und deren Menge sowie die Lieferanten und Käufer müssen nachvollziehbar sein. Das bedeutet, dass die vollständige Zulassungsnummer bzw. GP-Nummer in den Rechnungen und den Aufzeichnungen anzugeben ist. Die alleinige Angabe des Mittelnamens, des Wirkstoffs und des Herstellers sind in den Aufzeichnungen nicht ausreichend.

2.11 Werbung für Pflanzenschutzmittel

Bei der Werbung für Pflanzenschutzmittel müssen EU-weite Vorgaben beachtet werden, die in Artikel 66 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgeführt sind. Zur Werbung gehören z. B. Anzeigen in Zeitschriften und auch im Internet sowie Fernseh- und Radiobeiträge, Aufsteller in Geschäften, Firmenkataloge oder Flugblätter. Nachfolgend eine Checkliste der rechtlichen Vorgaben, die erfüllt sein werden:

- Wird nur für zugelassene Pflanzenschutzmittel geworben?
Es gilt ein Werbeverbot für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel.
- Jeglicher Werbung für ein Pflanzenschutzmittel ist der Hinweis **„Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen.“** hinzuzufügen.
Diese Sätze müssen leicht lesbar und von der eigentlichen Werbebotschaft deutlich unterscheidbar sein. Das Wort „Pflanzenschutzmittel“ kann durch eine genauere Bezeichnung des Produkttyps — etwa: Fungizid, Insektizid oder Herbizid — ersetzt werden.
- Sind in der Werbung keine unzulässigen Informationen enthalten?
Hierzu können Grafiken gehören oder irreführende Informationen hinsichtlich möglicher Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt. Nicht verwendet werden dürfen Begriffe wie „risikoarm“, „ungiftig“ oder „harmlos“.
- Sind die in der Werbung verwendeten Aussagen alle technisch gerechtfertigt?
- Sind visuelle Darstellungen frei von potentiell gefährlichen Praktiken?
Hierzu gehören Abbildungen z. B. vom Mischen oder der Verwendung ohne ausreichende Schutzkleidung, Verwendung in der Nähe von Lebensmitteln oder Verwendung durch oder in der Nähe von Kindern.
- Wird die Aufmerksamkeit auf angemessene Warnhinweise und –symbole gemäß der Kennzeichnung gelenkt?

2.12 Sonstige Hinweise

Beratung

Die zuständigen Behörden in den Ländern (siehe Anlage) geben Auskunft zu Fragen im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Kontrollen

Die Pflanzenschutzdienste in den Ländern sind für die Überwachung der Einhaltung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften zuständig und führen Kontrollen von Internetangeboten, (anonyme) Testkäufe oder Kontrollen vor Ort durch. Dabei wird überprüft, ob die Vorschriften

eingehalten werden und z. B. nur zugelassene und korrekt gekennzeichnete Ware angeboten und verkauft wird.

Die zuständigen Behörden dürfen Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit betreten, um die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu überprüfen. Weiterhin können geschäftliche Unterlagen eingesehen und Proben von Pflanzenschutzmitteln ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung entnommen werden.

3. Rechtsgrundlagen

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020)

Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928)

Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.03.2011)

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L vom 24.11.2009, S. 1)

Die Originaltexte sind im Internet u. a. unter dem folgenden Links zu finden:

<http://gesetze-im-internet.de/>

<http://eur-lex.europa.eu/>

4. Anlagen

Adressen der zuständigen Landesbehörden

Baden- Württemberg	Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg Neßlerstraße 25 76227 Karlsruhe Tel.: 0721 9468-0, Fax: 0721 9468-209 E-Mail: poststelle@ltz.bwl.de www.ltz-augustenberg.de
	Regierungspräsidium Stuttgart Pflanzenschutzdienst Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart Tel.: 0711 904-13000; Fax: 0711 904-11190 E-Mail: Abteilung3@rps.bwl.de www.rp.baden-wuerttemberg.de
	Regierungspräsidium Karlsruhe Pflanzenschutzdienst Schlossplatz 4-6, 76131 Karlsruhe Tel.: 0721 926-0; Fax: 0721 33040230 E-Mail: Abteilung3@rpk.bwl.de www.rp.baden-wuerttemberg.de
	Regierungspräsidium Freiburg Pflanzenschutzdienst Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg/Breisgau Tel.: 0761 208-0; Fax: 0761 208-1236 E-Mail: Abteilung3@rpf.bwl.de www.rp.baden-wuerttemberg.de
	Regierungspräsidium Tübingen Pflanzenschutzdienst Postfach 26 66, 72016 Tübingen Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen Tel.: 07071 757-0; Fax: 07071 757-3190 E-Mail: Abteilung3@rpt.bwl.de www.rp.baden-wuerttemberg.de
Bayern	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft Institut für Pflanzenschutz Lange Point 10, 85354 Freising Tel.: 08161 71-0; Fax: 08161 71-5735 E-Mail: ips@LfL.bayern.de www.LfL.bayern.de/ips
Berlin	Pflanzenschutzamt Berlin Mohriner Allee 137, 12347 Berlin Tel.: 030 700006-0; Fax: 030 700006-255 E-Mail: pflanzenschutzamt@senstadtUm.berlin.de www.stadtentwicklung.berlin.de/pflanzenschutz/pflanzenschutzamt/
Brandenburg	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Pflanzenschutzdienst Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt/Oder Tel.: 0335 560-2101; Fax: 0335 560-2113 E-Mail: psdwarnhinweise@LELF.brandenburg.de www.lelf.brandenburg.de
Bremen	Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVET) Pflanzenschutzdienst Lötzener Str. 3, 28207 Bremen Tel.: 0421 361-89204, Fax: 0421 361-16644 E-Mail: office.pshb@lmtvet.bremen.de www.lmtvet.bremen.de

Hamburg	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Pflanzengesundheitskontrolle, Pflanzenschutzamt Hamburg, Pflanzenschutzdienst Brennerhof 123, 22113 Hamburg Tel.: 040 42841-5203, Fax: 040 42841-5290 E-Mail: pflanzengesundheit@bwvi.hamburg.de www.hamburg.de/pflanzenschutzamt
Hessen	Regierungspräsidium Gießen Pflanzenschutzdienst (Dez:51.4) Schanzenfeldstr. 8-10, 35578 Wetzlar Tel.: 0641 303 5220, Fax: 0641 3035104 oder -05 (Warndienst) Email: psd-wetzlar@rpgi.hessen.de www.pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF), Abt. 4: Pflanzenschutzdienst Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock Tel.: 0381 4035-0, Fax: 0381 4922 665 E-Mail: pflanzenschutzdienst@lallf.mvnet.de www.lallf.de
Niedersachsen	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Pflanzenschutzamt (Hannover) Postfach 91 08 10, 30428 Hannover Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover Tel.: 0511 4005-0; Fax: 0511 4005-2120 E-Mail: pflanzenschutzamt@lwk-niedersachsen.de www.lwk-niedersachsen.de
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Pflanzenschutzamt (Oldenburg) Postfach 25 49, 26015 Oldenburg Sedanstraße 4, 26121 Oldenburg Tel.: 0441 801-762; Fax: 0441 801-777 E-Mail: pflanzenschutzamt@lwk-niedersachsen.de www.lwk-niedersachsen.de
Nordrhein-Westfalen	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Pflanzenschutzdienst Siebengebirgsstraße 200, 53229 Bonn-Roleber Tel.: 0228 703-2101, Fax: 0228 703-2102 E-Mail: pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz Referat Acker- und Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Bodenschutz, Pflanzenschutzdienst und Erneuerbare Energien im Agrarbereich Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz Tel.: 06131 16-0; Fax: 06131 16-4646 E-Mail: poststelle@mulewf.rlp.de www.mulewf.rlp.de
Saarland	Landwirtschaftskammer für das Saarland Pflanzenschutzdienst Dillinger Straße 67, 66822 Lebach Tel.: 06881 928-0; Fax: 06881 928-100 E-Mail: poststelle@lwk-saarland.de www.lwk-saarland.de/22_0.html
Sachsen	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Abt. 7 – Pflanzliche Erzeugung Postfach 54 01 37, 01311 Dresden Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen Tel.: 035242 631 0; Fax: 035242 631 7099 E-Mail: abt7.lfulg@smul.sachsen.de www.smul.sachsen.de/lfulg

Sachsen-Anhalt	Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) Dezernat 23 – Pflanzenschutz Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg Tel.: 03471 334-0; Fax: 03471 334-105 E-Mail: Pflanzenschutz@llg.mlu.sachsen-anhalt.de www.llg.sachsen-anhalt.de
Schleswig-Holstein	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz und Umwelt Fachbereich 33 – Pflanzenschutz Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg Tel.: 04331 9453-0, Fax: 04331 9453-389 E-Mail: psd-Rendsburg@lksh.de www.lksh.de
Thüringen	Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) Referat 410 – Pflanzenschutz Kühnhäuser Straße 101 99090 Erfurt Tel.: 0361 55068-0, Fax: 0361 55068-140 E-Mail: pflanzenschutz@tll.thueringen.de www.thueringen.de/th9/tll/pflanzenproduktion/pflanzenschutz

Ausstellung Sachkundeausweis Pflanzenschutz

Über den folgenden Link gelangen Sie auf die Internetseiten der einzelnen Bundesländer, auf denen der Sachkundenachweis online beantragt werden kann. Die zuständigen Behörden erteilen auch Auskünfte zu anerkannten Fortbildungsveranstaltungen.

<https://www.pflanzenschutz-skn.de/>

Anzeige der Verkaufstätigkeit gemäß § 24 Abs. 1 PfISchG

Auf der folgenden BVL-Seite sind Links zu den zuständigen Behörden in den einzelnen Bundesländern aufgeführt

www.bvl.bund.de/psmhandel > Anzeige der Verkaufstätigkeit und Aufzeichnungen

Käuferinformationsblatt über die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (PSM) im Versand- und Internethandel

Die Anwendung von PSM muss streng nach den gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Das gilt auch für die übersandten PSM. PSM für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich (HuK) sind mit der Angabe: "Anwendung durch nichtberufliche Anwender zulässig" gekennzeichnet.

(Alte HuK-Präparate mit der Kennzeichnung „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ waren bis zum 14.06.2015 verkehrsfähig).

Insbesondere sind die Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes in der aktuellen Fassung zu beachten. Verstöße gegen die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes können Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Deshalb sind wir Versandhändler verpflichtet, alle Erwerber über die Anwendung von PSM – insbesondere über Verbote und Beschränkungen – zu unterrichten.

Die beiliegenden PSM dürfen nur entsprechend ihrer Gebrauchsanleitung angewandt werden. Führen Sie nur die darin aufgeführten Anwendungen durch, d. h. halten Sie sich streng an die genannten Anwendungsgebiete, Aufwandmengen, Anwendungsbestimmungen/Auflagen und Vorsichtsmaßnahmen. Auf folgende Verbote bzw. Beschränkungen wird gesondert hingewiesen:

- PSM dürfen auf Freilandflächen grundsätzlich nur dann angewendet werden, wenn diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Für Anwendungen auf anderen Flächen (sogenanntes Nichtkulturland wie z. B. Hofflächen, Garagenzufahrten, Gehwege) oder für befestigte Flächen benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung des für Sie zuständigen Pflanzenschutzdienstes.
- Die Lieferung von z. B. Totalherbiziden mit dem Wirkstoff „Glyphosat“ zur Bekämpfung von Unkraut auf Nichtkulturland erfolgt bei uns nur nach Vorlage einer solchen Ausnahmegenehmigung.
- PSM dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewendet werden. Die in der Gebrauchsanleitung genannten Abstände zu Gewässern wie Flüssen, Bächen, Seen, Gräben, Gartenteichen sind unbedingt einzuhalten. Gesonderte Abstandsregelungen gelten in einzelnen Bundesländern.
- Zum Schutz des Grundwassers darf die Anwendung der beiliegenden PSM in Wasserschutzgebieten dann nicht erfolgen, wenn dies in der Gebrauchsanleitung aufgeführt ist. Angaben, ob Ihr Garten in einem Schutzgebiet liegt, können Sie bei Ihrer Kreisbehörde erfragen.
- Sind PSM als bienengefährlich gekennzeichnet, dürfen sie grundsätzlich nicht an blühenden Pflanzen sowie an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden (auf Honigtau an den Pflanzen achten), angewendet werden. Für die Anwendung innerhalb eines Umkreises von 60 m um einen Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs ist die Zustimmung des Imkers erforderlich.
- Die in der Gebrauchsanleitung angegebenen Hinweise zum Schutz des PSM-Anwenders (insbesondere Schutzkleidung) sind zu beachten.

Für weitere Fragen erreichen Sie uns unter der Tel.-Nr.:

E-Mail-Adresse:

im Internet unter: oder

Sie wenden sich direkt an den Pflanzenschutzdienst in Ihrem Bundesland. Informationen finden Sie in der Rubrik „Service“ unter: www.wasser-und-pflanzenschutz.de